

Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Fassung Juli 2018

Die nachfolgend gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Verbraucherkunden über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den von der UniCredit Bank Austria AG (kurz: Bank Austria) angebotenen und vom Zahlungsdienstegesetz erfassten Zahlungsdienstleistungen wesentlich sein können, zu informieren. Diese Information der Bank Austria zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher (kurz: Information zu Zahlungsdienstleistungen) ersetzt aber nicht die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen. Als Verbraucher im Sinne des Zahlungsdienstgesetzes gilt eine natürliche Person, die bei der Nutzung der jeweiligen Zahlungsdienste zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Bei Zahlungsdiensten handelt es sich um verschiedene Bankdienstleistungen, die im Punkt IV näher beschrieben werden.

Die für die Nutzung dieser Bankdienstleistungen abgeschlossenen Verträge werden als „Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen“ (kurz: Rahmenverträge) bezeichnet. Mit diesen Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen werden zwischen Kunden und der Bank Austria auch die Wirksamkeit von allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen vereinbart.

I. Über die Bank Austria

1. Bankdaten

Firmenname: UniCredit Bank Austria AG
Adresse: 1020 Wien, Rothschildplatz 1
Telefon (im Inland): 05 05 05-25
Telefon (aus dem Ausland): +43 5 05 05-0
Fax: 05 05 05-56155
(bzw. aus dem Ausland: +43 5 05 05-56155)
E-Mail: info@unicreditgroup.at
BIC (SWIFT): BKAUATWW
Bankleitzahl: 12000
UID-Nummer: ATU51507409
DVR-Nummer: 0030066
Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 150714p

2. Konzession

Der Bank Austria wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz erteilt, welche die Bank Austria auch zu Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden berechtigt. Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der geltenden Fassung), das Zahlungsdienstegesetz in der geltenden Fassung), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG, BGBl. Nr. 107/2017 in der geltenden Fassung) und das Sparkassengesetz (SpG, BGBl. Nr. 64/1979 in der geltenden Fassung). Diese Vorschriften können im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden.

Berufsverband/Kammer

Die Bank Austria ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, A-1040 Wien, www.wko.at.

II. Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen und Kosten

1. Allgemeine Informationen

Zusammen mit dieser Information zu Zahlungsdienstleistungen erhält der Kunde vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages den Text des Vertrages und der damit zu vereinbarenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen ausgehändigt, die er bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen der Bank Austria mit dieser zu vereinbaren hat. Die jeweiligen Geschäftsbedingungen sind – unter der Voraussetzung einer zwischen Bank Austria und Kunden getroffenen ausdrücklichen Vereinbarung – Teil der Rahmenverträge. Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit der Rahmenverträge die kostenlose Vorlage dieser „Information zu Zahlungsdienstleistungen“ und der vereinbarten Verträge und Geschäftsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2. Änderungen der Rahmenverträge bzw. der mit Rahmenverträgen vereinbarten Geschäftsbedingungen

Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen sowie der vereinbarten Geschäftsbedingungen werden dem Kunden von der Bank Austria spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank Austria vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank Austria den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird die Bank Austria eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Die Bank Austria wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Die Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z.11 Abs.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Austria). Abweichend von diesem Grundsatz wird die Bank Austria diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking (z. B. OnlineBanking bzw. BusinessNet) vornehmen, sofern der Kunde mit der Bank Austria eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internet-Banking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt in einer Weise, dass die Bank Austria das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internet-Banking, wird die Bank Austria den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internet-Banking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internet Banking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Rahmenver-

träge für Zahlungsdienstleistungen oder der Geschäftsbedingungen hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank Austria im Änderungsangebot hinweisen.

3. Laufzeit und Kündigung von Rahmenverträgen

Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann solche Rahmenverträge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist dem Kunden eine Kündigung solcher Rahmenverträge vor Wirksamwerden von dem Kunden angebotenen Änderungen möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl dem Kunden als auch der Bank Austria eine Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon möglich.

Die Bank Austria muss bei einer ordentlichen Kündigung von auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträgen eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten. (Zu den Besonderheiten bei Kündigung von Basiskonten siehe Pkt. IX.)

4. Preise und Konditionen

Die Bank Austria vereinbart mit dem Kunden im Rahmenvertrag (insbesondere dem Girokontovertrag) die für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen anfallenden Entgelte. Sofern mit dem Kunden Standardentgelte vereinbart werden, sind diese im Aushang für Preise und Konditionen der Bank Austria (kurz: Aushang für Preise und Konditionen) ersichtlich. Aus diesem Aushang für Preise und Konditionen erhält der Kunde vor der Kontoeröffnung zusammen mit dieser Information zu Zahlungsdienstleistungen jene Teile des Aushanges für Preise und Konditionen ausgehändigt, welche für die vom Kunden gewünschten Produkte die maßgeblichen Preise und Konditionen beinhalten. Diese Teile des Aushanges für Preise und Konditionen werden Teil der vereinbarten Rahmenverträge. Die Bank Austria kann die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen zu Zahlungsdienstleistungen nur mit Zustimmung des Kunden ändern. Die Entgelte für Dauerleistungen sind im Aushang für Preise und Konditionen als solche gekennzeichnet.

Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen (ausgenommen Soll- und Habenzinsen) werden dem Kunden von der Bank Austria spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten, wobei diesfalls das angebotene Ausmaß der Änderung des Entgelts das Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2000 nicht übersteigen darf (zu Maximalentgelt bei Basiskonten siehe Pkt. IX). Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank Austria vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank Austria den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. In diesem Änderungsangebot wird die Bank Austria ausdrücklich das Ausmaß und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderung bekannt geben. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt auf die unter II.2. dritter Absatz beschriebene Weise per Post oder über das Internet-Banking. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank Austria im Änderungsangebot hinweisen.

5. Zinsen

Die im Rahmenvertrag für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind ebenfalls dem Aushang für Preise und Konditionen zu entnehmen.

Sofern mit dem Kunden eine Zinsanpassungsklausel vereinbart worden ist (beispielsweise im Rahmenvertrag oder in Geschäftsbedingungen), erfolgt die Zinsanpassung anhand dieser vereinbarten Zinsanpassungsklausel.

Unabhängig von der Vereinbarung einer Zinsanpassungsklausel ist eine Änderung der Zinssätze auch mit Zustimmung des Kunden möglich.

6. Fremdwährungstransaktionen

Die Bank Austria führt Zahlungsaufträge, sofern eine Umrechnung einer Fremdwährung in Euro oder von Euro in eine andere Fremdwährung erforderlich ist, je nach Verfügbarkeit der im Kursblatt gelisteten Fremdwährungen zum ehest möglichen Devisenkurs durch. Dieser Devisenkurs wird spätestens an dem der Auftragserteilung folgenden Geschäftstag um die Mittagszeit nach den Usancen der internationalen Devisenmärkte gebildet und im ausgehängten Kursblatt der Bank Austria veröffentlicht. Der zur Anwendung kommende Devisenkurs kann daher zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt gegeben werden.

Bei Fremdwährungen, welche nicht im Kursblatt der Bank Austria gelistet sind, ist die Kursgestaltung von der beauftragten ausländischen Korrespondenzbank abhängig und kann von der Bank Austria nicht beeinflusst werden.

III. Kommunikation mit der Bank Austria

1. Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die Bank Austria der deutschen Sprache.

2. Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Filialen bzw. nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten die vorstehend im Punkt I.1. Bankdaten genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Bank Austria offen. Unter der Voraussetzung des Abschlusses einer Vereinbarung zur Nutzung eines InternetBanking - Produktes besteht außerdem die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über das Postfach des InternetBanking,

3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenz zwischen der Bank Austria und ihren Kunden wird schriftlich (insbesondere auch über die Kontoauszüge) oder – bei einer entsprechenden Vereinbarung – elektronisch (insbesondere über das Internet-Banking) abgewickelt. Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die im Rahmenvertrag für das jeweilige Zahlungsdienstleistungsprodukt vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommen neben der schriftlichen Kommunikation (insbesondere per Brief oder über den Kontoauszug) im Falle einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden – sofern der Kunde über die dafür erforderlichen technischen Zugangsmöglichkeiten verfügt – für die Auftragserteilung durch den Kunden insbesondere in Betracht:

- Internet-Banking unter Verwendung der dafür vorgesehenen personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. PIN = persönliche Identifikationsnummer und TAN = Transaktionsnummer).
- Telefon unter Verwendung der für diesen Zweck vereinbarten Geheimzahl (PIN).
- Telefax unter Angabe des für diesen Zweck vereinbarten Lösungsworts.
- Debitkarte unter Verwendung des dafür vorgesehenen persönlichen Codes (PIN) an den in der Bank Austria aufgestellten Selbstbedienungsautomaten
- Verwendung der Debitkarte im Rahmen der Funktion ZÖIN

4. Entgeltaufstellung

Die Bank Austria wird dem Kunden die Entgeltaufstellung gemäß § 8 VZKG ab 31.10.2018 vierteljährlich sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrages in jeder Filiale und im Internet-Banking (sofern der Kunde eine entsprechende Vereinbarung zur Nutzung des Internet-Banking abgeschlossen hat) zur Verfügung halten oder über sein ausdrückliches Verlangen in Papierform übermitteln.

IV. Dienstleistungen der Bank Austria im Zahlungsverkehr

1. Zahlungsverkehrskonten

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet die Bank Austria die Führung von Zahlungsverkehrskonten („Girokonten“ bzw. „Zahlungskonten“) an. Es handelt sich dabei um Konten, die der Abwicklung von Zahlungsverkehrsdienstleistungen und nicht der Veranlagung dienen.

2. Zahlungsverkehrsdienstleistungen

a. Bareinzahlungen zu Zahlungsverkehrskonten Bareinzahlungen können in den Filialen der Bank Austria unter Vorlage Debitkarte bzw. aufgrund von Bekanntgabe der Kundenidentifikatoren (siehe unten Punkt IV.3.) erfolgen. Der Einzahler hat sich dabei anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.

b. Barauszahlungen zu Zahlungsverkehrskonten

Die Behebung eines verfügbaren Betrages von einem Bank Austria Girokonto erfolgt an der Kassa einer Filiale während der Schalteröffnungszeiten oder unter Verwendung einer Debitkarte am Geldausgabeautomaten oder Bankomaten. Der Auftraggeber muss den Auftrag bei Barauszahlungen an der Kassa durch Unterschriftsleistung auf einem Beleg entsprechend der zum Girokonto festgelegten Zeichnungsberechtigung bzw. bei Barauszahlungen am Geldausgabeautomaten durch Eingabe einer PIN (= persönliche Identifikationsnummer) autorisieren und für Kontodeckung sorgen.

c. Überweisungen, Sammelüberweisungen, Daueraufträge und Abschöpfungsaufträge

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit der Bank Austria vereinbarten Formen erfolgen. Der Auftraggeber muss den Auftrag durch Unterschriftsleistung entsprechend der Zeichnungsberechtigung bzw. Eingabe von Identifikationsmerkmalen wie zum Beispiel TAN (= Transaktionsnummer) autorisieren und für Kontodeckung sorgen. Bei einem Sammelüberweisungsauftrag werden vom Zahlungspflichtigen mehrere Überweisungsaufträge zu einem Gesamtauftrag zusammengefasst und gemeinsam durch Unterschriftsleistung oder Eingabe von Identifikationsmerkmalen wie zum Beispiel TAN (= Transaktionsnummer) autorisiert.

Ein Überweisungsauftrag über Zahlungen in gleicher Betragshöhe auf dasselbe Empfängerkonto in regelmäßigen Zeitabständen heißt Dauerauftrag. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

Ein Abschöpfungsauftrag ist der Auftrag, zu regelmäßigen Zeitpunkten den, einen vom Auftraggeber zu bestimmenden Habensaldo übersteigenden Betrag auf ein bestimmtes Empfängerkonto zu überweisen. Der Abschöpfungsauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden. (zu den bei Basiskonten zulässigen Zahlungsverkehrsdienstleistungen siehe Pkt. IX.)

d. Lastschriften

Der Zahlungsempfänger (Creditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debtor) ermächtigt, Lastschriften einzuziehen (Lastschriftmandat).

Die Ermächtigung zur Durchführung einer Lastschrift (Lastschriftmandat) muss vom Zahlungsempfänger (Creditor) beim Zahlungspflichtigen (Debtor) in dessen Landessprache eingeholt werden. Das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen (Debtor) wird von der Erteilung eines Lastschriftmandats nicht in Kenntnis gesetzt.

Die Zahlungspflichtigen müssen ihren Zahlungsdienstleistern folgende Aufträge erteilen können:

- Lastschriften auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen.
- sämtliche Lastschriften auf das Konto des Zahlungspflichtigen oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

Der Zahlungspflichtige hat die Möglichkeit, eine Lastschrift bis zu 8 Wochen ab dem Tag der Belastung zurückzurufen. Die Rückverrechnung bei nicht vorhandenem Lastschriftmandat ist 13 Monate lang möglich. Die Befristung von 13 Monaten gilt nur dann, wenn die Bank Austria ihre Informationspflichten gemäß Punkt VI 5 erfüllt hat.

3. Erteilung von Zahlungsaufträgen

Zur Erteilung der unter IV.2. aufgezählten Zahlungsaufträge muss der Bank Austria bei Euro-Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des EWR geführten Kontos die International Bank Account Number (IBAN) des Empfängers mitgeteilt werden. Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zusätzlich mit dessen Namen zu bezeichnen sowie die IBAN und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben bzw. kann der Kunde anstelle von IBAN und BIC auch die Kontonummer des Empfängers sowie Name, Adresse, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers verwenden.

Die gemäß den vorherigen Absätzen zu machenden Angaben stellen den „Kundenidentifikator“ dar, bei dessen Verwendung die Durchführung eines Überweisungsauftrags ausschließlich auf Grundlage des Kundenidentifikators erfolgt. Weitere, vom Kunden zum Zahlungsempfänger gemachte Angaben, wie z.B. der Name des Empfängers, sind nicht Teil des Kundenidentifikators. Unabhängig von der Verwendung eines Kundenidentifikators ist ein im Überweisungsauftrag angegebener Verwendungszweck für die Bank Austria in jedem Fall unbeachtlich.

Die Erteilung von Zahlungsaufträgen ist schriftlich unter Verwendung spezieller Überweisungsformulare möglich, wobei diesfalls die Auftragserteilung durch eigenhändige Unterfertigung durch den Kunden erfolgt. Eine Erteilung von Zahlungsaufträgen ist auch elektronisch im Internet-Banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale, wie zum Beispiel Verfügernummer, PIN (= persönliche Identifikationsnummer) und TAN/digitale Signatur sowie mittels Debitkarte unter Verwendung des dafür vorgesehenen Persönlichen Codes (PIN) an den in der Bank Austria aufgestellten Selbstbedienungsautomaten möglich. Eine Erteilung von Zahlungsaufträgen mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) ist nur dann möglich, wenn dies der Kunde mit der Bank Austria vereinbart hat.

V. Besondere Zahlungsinstrumente

1. Debitkarten (Mega-/BankCard)

a. Beschreibung des Zahlungsinstruments

Die Debitkarte berechtigt den Kunden:

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.
- an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol „Maestro“ und/oder „Kontaktlos“ gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im Folgenden: POS-Kassen), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Bank Austria unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank Austria nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
- an POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.
Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die Bank Austria unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank Austria nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
- die in den Filialen der Bank Austria aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen zu bedienen.
- Einzahlungen in Euro auf das bei der Bank Austria geführte Konto, zu dem die Karte ausgegeben ist, sowie die Erteilung von Zahlungsaufträgen können mit der Debitkarte und dem persönlichen Code vorgenommen werden. Für die Erteilung von sonstigen Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank Austria ist zusätzlich ein mit dem Karteninhaber vereinbartes Autorisierungsinstrument notwendig. Mit Einsatz dieses Autorisierungsinstrumentes gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Unter Voraussetzung der Registrierung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion in der von der Bank Austria hierzu zur Verfügung gestellte APP berechtigt die Debitkarte den Kunden außerdem im Rahmen der vereinbarten Limits mit Hilfe der Debitkarte über ein mobiles Endgerät:

- zum Senden von Geldbeträgen unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Empfängers, zu welcher eine Debitkarte des Empfängers für die ZOIN-Funktion registriert ist oder der Kartennummer des Empfängers und Eingabe der ZOIN-PIN. Der Karteninhaber weist durch Eingabe der ZOIN-PIN und der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers sowie Betätigung des Freigabebuttons in der Wallet die Bank Austria an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber

vereinbarten Limits an den jeweiligen Empfänger zu zahlen und zwar zu Gunsten der angegebenen Debitkarte des Empfängers bzw. jener Debitkarte, welche vom Empfänger für das ZOIN-Verfahren zur angegebenen Mobiltelefonnummer registriert ist. Nach Betätigung des Freigabebuttons kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank Austria nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Der Karteninhaber kann in den App-Einstellungen der Wallet festlegen, dass er Geldsendungen mit der Debitkarte bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 125,- in Folge, ohne Eingabe der ZOIN-PIN nur durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und Betätigung des Freigabebuttons durchführen kann.

- zum Empfangen von Geldbeträgen unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers, zu dem die Debitkarte des Karteninhabers für die ZOIN-Funktion registriert ist.

Die Limits für die Bargeldbehebungen und bargeldlose Zahlungen unter Verwendung des persönlichen Codes/PIN (= persönliche Identifikationsnummer) bzw. ZOIN-PINs werden für die jeweilige Debitkarte festgelegt und mit dem Kunden vereinbart. Zahlungen mittels Debitkarten werden dem Konto einzeln angelastet. (Zu der Verwendungsmöglichkeit einer zu einem Basiskonto ausgegebene Debitkarte siehe Pkt. IX.).

b. Sorgfaltspflichten des Kunden.

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Bank Austria, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2. Internet-Banking

a. Beschreibung des Zahlungsinstruments

Internet-Banking-Produkte (z. B. OnlineBanking, BusinessNet Smart) sind zusätzliche, spezielle Bankdienstleistungen zu bestehenden Konten oder Wertpapierdepots der Bank Austria, die es dem Kunden als Konto-/Depotinhaber oder Zeichnungsberechtigtem ermöglichen, über eine Datenübertragungsleitung via Internet eine Kommunikation mit eigenen oder fremden Bankrechenzentren aufzubauen und nach elektronischer Autorisierung folgende Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen:

- Beauftragung der Bank Austria mit der Durchführung von Dispositionen über Konten bzw. Depots des Kunden.
- Abfrage von Informationen über Konten bzw. Depots des Kunden.
- Bekanntgabe von Willenserklärungen gegenüber der Bank Austria auf elektronischem Weg.
- Anforderung von Informationen über Konten und Wertpapierdepots zur Übermittlung per SMS oder per E-Mail.

Verfügernummer, PIN (= persönliche Identifikationsnummer) und TAN (= Transaktionsnummer) bilden bei Internet-Banking-Produkten die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden. Anstelle von TAN können beim Internet-Banking auch digitale Signaturen verwendet werden.

Nähere Details sind den jeweils gültigen besonderen Geschäftsbedingungen, welche bei Abschluss eines Internet-Banking-Produktes mit dem Kunden vereinbart werden, zu entnehmen.

Der Kunde kann Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistungen Zugriff auf ein online zugängliches Zahlungskonto des Kunden ausdrücklich gewähren.

b. Sorgfaltspflichten des Kunden

Die persönlichen Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Dritte“ im Sinne dieser Bestimmung.

Die PIN (= persönliche Identifikationsnummer) sollte vom Kunden regelmäßig (empfohlen wird spätestens alle 2 Monate) selbstständig geändert werden.

Vor und während der Anmeldung zum Internet-Banking der Bank Austria hat der Kunde darauf zu achten, dass die URL auf der jeweiligen Anmeldeseite <https://online.bankaustria.at> bzw. <https://businessnet.bankaustria.at> bzw. <https://mobile.bankaustria.at> lautet.

Alle im Rahmen des Internet-Banking eingegebenen Daten sind vor Freigabe bzw. Übermittlung an die Bank Austria auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten. Wenn der Kunde den Verdacht hat, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von seinen Identifikationsmerkmalen haben könnte, oder er seine Identifikationsmerkmale verloren hat, hat er dies unverzüglich der Bank Austria zu melden und eine Sperre seiner Verfügernummer zu veranlassen. Der Kunde soll sich insbesondere auch im eigenen Interesse regelmäßig über aktuelle Sicherheitshinweise zum Internet-Banking, welche die Bank Austria auf ihren Webseiten oder direkt im Internet-Banking anbietet, informieren und seinerseits technische Vorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Systeme und des verwendeten PCs oder des mobilen Endgeräts treffen.

3. TelefonBanking

Beschreibung des Zahlungsinstruments

TelefonBanking ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der Bank Austria, mit dem ein Kunde als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter die Möglichkeit hat, über Telefon Dispositionen vorzunehmen, Abfragen zu tätigen und die Bank Austria mit der Durchführung von Aufträgen zu beauftragen.

Verfügernummer, Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer) und Lösungswort bilden beim TelefonBanking die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden.

Nähere Details sind den jeweils gültigen besonderen Geschäftsbedingungen, welche bei Abschluss eines TelefonBanking-Produktes mit dem Kunden vereinbart werden, zu entnehmen.

a. Sorgfaltspflichten des Kunden

Die Sorgfaltspflichten des Kunden entsprechen beim TelefonBanking jenen des Internet-Banking (siehe Punkt V.3.b.).

4. Sperre von Zahlungsinstrumenten und des Kontozugriffs

a. Sperre durch die Bank Austria

Die Bank Austria kann ein Zahlungsinstrument sperren oder die vereinbarten Limits herabsetzen, wenn:

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen.
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
- der Inhaber einer Zahlungskarte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, die im Zusammenhang mit einer mit diesem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) stehen, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder

- beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Bank Austria wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre bzw. der Limitreduktion davon sowie von den Gründen hierfür unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen oder österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde.

Bei Zahlungsinstrumenten, bei welchen die Verwendung von PIN (= persönliche Identifikationsnummer) und/oder TAN (= Transaktionsnummer) vorgesehen ist, kann – entsprechend der jeweils mit dem Kunden zu treffenden Vereinbarung – die mehrmalige aufeinander folgende Eingabe einer falschen PIN und/oder TAN zur automatischen Sperre des betreffenden Zahlungsinstruments führen.

Die Bank Austria kann einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

Die Bank Austria wird den Kunden von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird die Bank Austria die Sperre des Zahlungsinstruments aufheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument ersetzen bzw. den Zugang zum Zahlungskonto wieder gewähren.

b. Sperre durch den Kunden

Der Kunde hat den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments der Bank Austria unverzüglich anzuzeigen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt. Diese Anzeige kann persönlich, schriftlich oder telefonisch über die Hotline der Bank Austria, Tel. 05 05 05-25 (bzw. aus dem Ausland: +43 5 05 05-25), erfolgen und ist kostenlos.

Sobald der Kunde diese Anzeige vorgenommen hat, wird das Zahlungsinstrument gesperrt, wodurch jedwede Nutzung des Zahlungsinstruments ausgeschlossen ist.

VI. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für die Bank Austria nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat.

Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden:

- bis der Zahlungsauftrag des Kunden bei der Bank Austria eingegangen ist, oder im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungstag liegt.

Die Bank Austria kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn:

- dieser nicht alle in den Rahmenverträgen und in den Geschäftsbedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn es an der notwendigen Deckung durch ein Konto Guthaben bzw. eines vereinbarten Kreditrahmens fehlt oder wenn erforderliche Angaben, wie z. B. die Kundenidentifikatoren, fehlen).
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde.
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Im Falle der Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrages wird die Bank Austria den Kunden so rasch wie möglich, spätestens aber am Ende des folgenden Geschäftstages bzw. bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages über die Ablehnung, deren Gründe und entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten informieren. Diese Information erfolgt auf eine mit dem Kunden vereinbarte Kommunikationsart (siehe Punkt III.3). Die Angabe von Gründen wird unterbleiben, wenn dies gegen eine gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelung oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde.

2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag, der alle mit dem Kunden vereinbarten Voraussetzungen (z.B. die vollständige Angabe des Kundenidentifikators und das Vorhandensein ausreichender Deckung am Girokonto) erfüllt, bei der Bank Austria eingeht, heißt Eingangszeitpunkt. Der Eingangszeitpunkt legt den Beginn der Ausführungsfrist fest.

Als Eingangszeitpunkt gilt der nächste Geschäftstag (siehe Z. 39a (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), wenn:

- ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag eingeht;
- ein in Papierform erteilter Auftrag nach Ende der Schalteröffnungszeit eingeht;
- ein mittels physischer Medien (CD, DVD, Band, Diskette) erteilter Auftrag nach Ende der Schalteröffnungszeit eingeht;
- ein elektronisch (z.B. über Internet-Banking) erteilter Auftrag nach 17:30 Uhr eingeht, oder
- ein telefonisch erteilter Auftrag nach 17:30 Uhr eingeht.

Im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft gilt dieses Datum als Eingangszeitpunkt. Ist vor der Ausführung eines Auftrags der An- oder Verkauf einer fremden Währung erforderlich (Devisengeschäft), so gilt die Beendigung des Devisengeschäftes als der für die Zwecke der Ausführung des Zahlungsauftrags maßgebliche Eingangszeitpunkt.

Für die Belange der Ausführungsfrist im Zahlungsverkehr sind die Geschäftstage der Bank Austria Montag bis Freitag, ausgenommen österreichische gesetzliche Feiertage, der 24. Dezember und der Karfreitag.

Abgelehnte Zahlungsaufträge nach VI 1 gelten als nicht eingegangen.

3. Durchführung von Zahlungsaufträgen, Ausführungsfristen

Die Bank Austria stellt sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einlangt; dies gilt für Zahlungsvorgänge in Euro sowie für Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird. Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird diese Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für andere als im vorherigen Absatz genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die Ausführungsfrist vier Geschäftstage.

Die Bank Austria wird die ihr erteilten Aufträge so rechtzeitig ausführen, dass die vorstehend angeführten Ausführungsfristen eingehalten werden.

Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, ist die Bank Austria verpflichtet, für die raschestmögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen.

Für die Einhaltung der Durchführungszeiten müssen alle vereinbarten Voraussetzungen (insbesondere vollständige Angabe des Kundenidentifikators sowie ausreichende Deckung auf dem Konto) vorliegen.

4. Haftung der Bank Austria für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung

Die Bank Austria haftet bei vom Kunden als Zahler ausgelösten Zahlungsaufträgen zu Gunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos dem Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers; danach haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges. Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, ist die Bank Austria verpflichtet, für die raschestmögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht konkret vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

Wird ein Zahlungsvorgang vom Kunden oder über ihn als Zahlungsempfänger ausgelöst, haftet die Bank Austria gegenüber dem Kunden:

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend ihren Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

Die Bank Austria haftet gegenüber dem Kunden darüber hinaus für alle von ihr zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

5. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die Bank Austria wird dem Kunden unmittelbar nach Buchung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg (insbesondere auf dem Kontoauszug) nachfolgende Informationen zur Verfügung stellen:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger bzw. Zahler, und etwaige weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben (wie z. B. den Verwendungszweck);
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder in welcher der Betrag dem Girokonto gutgeschrieben wird;
- gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung.
- gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegte Wechselkurs.
- das Wertstellungsdatum der Belastung bzw. Gutschrift oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrags.

Diese Informationen werden dem Kunden unabhängig davon zur Verfügung gestellt, ob er als Zahler oder als Zahlungsempfänger am Zahlungsvorgang beteiligt ist.

VII. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

a. Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die Bank Austria unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem sie von dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat bzw. dieser ihr angezeigt wurde, das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorganges mit Wertstellung zum Tag der Kontobelastung rückgängig machen. Der Kunde kann eine solche Berichtigung jedenfalls dann erwirken, wenn er die Bank Austria unverzüglich unterrichtet, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat, spätestens aber 13 Monate nach dem Tag der Kontobelastung. Die Befristung von 13 Monaten gilt nur dann, wenn die Bank Austria ihre Informationspflichten gemäß Punkt VI 5 erfüllt hat. Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch auf anderer Rechtsgrundlage basierende Ansprüche gegenüber der Bank Austria möglich.

Hat die Bank Austria der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die Bank Austria ihre Erstattungsverpflichtung unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung die Bank Austria.

b. Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde zum Ersatz des gesamten der Bank Austria daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens entweder

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten jedoch nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt.

Der Kunde haftet nicht:

- wenn die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch der Bank Austria zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
- für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die Bank Austria, ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen die Bank Austria keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges

Lastschrift

Der Kunde hat gegen die Bank Austria den Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits im Rahmen einer Lastschrift ausgeführten Zahlungsvorganges, wenn der Anspruch vom Kunden innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag dieses Zahlungsvorganges geltend gemacht wird.

Die Bank Austria wird dem Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens den vollständigen Betrag des Zahlungsvorganges (mit Wertstellung zum Datum der Belastung) erstatten.

VIII. Sicheres Verfahren zur Unterrichtung des Kunden bei Betrug oder bei Sicherheitsrisiken

Im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken wird die Bank Austria den Kunden über den Betrugsverdacht bzw. den Betrug oder die Sicherheitsrisiken im Wege eines sicheren Verfahrens unterrichten. Sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Internet-Banking abgeschlossen hat und nicht etwa der Zugriff des Kunden auf sein Internet-Banking wegen des (vermuteten) Betrugs oder der jeweiligen Sicherheitsrisiken gesperrt ist, wird die Bank Austria den Kunden via Postfach im Internet-Banking benachrichtigen. Sofern der Kunde keine Vereinbarung zur Nutzung des Internet-Banking abgeschlossen hat oder falls der Zugriff des Kunden auf sein Internet-Banking wegen des (vermuteten) Betrugs und der Sicherheitsrisiken gesperrt ist, wird die Bank Austria den Kunden per Brief an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse informieren. Sofern der (vermutete) Betrug oder die Sicherheitsrisiken eine dringende Mitteilung an den Kunden erfordern, wird die Bank Austria versuchen den Kunden zusätzlich auch telefonisch zu benachrichtigen.

IX. Beschwerden

Die Bank Austria ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte ein Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank Austria dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten Kunden sich entweder an ihren Betreuer oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung der Bank Austria oder die Beschwerdestelle der Bank Austria, Tel.: (+43 0) 505 05 – 555 00
E-Mail: ombudsstelle@unicreditgroup.at
Internet: www.bankaustria.at/ueber-uns-nachhaltigkeit-kunden-ombudsstelle.jsp, wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befragen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder mit Zahlungsdienstleistungsprodukten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der Bank Austria ist unter I.1. angegeben.

X. Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto)

Beim Basiskonto handelt es sich um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen im Sinne der §§ 23 ff Verbraucherzahlungskontogesetz (nachfolgend: VZKG). Der Abschluss eines Basiskonto-Vertrages ist nicht an den Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden.

1. Anspruch auf ein Basiskonto:

Anspruch auf ein Basiskonto bei der Bank Austria hat jeder Verbraucher mit rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union, außer

- der Verbraucher ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut, über das die Dienste eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen genutzt werden können, es sei denn, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde oder dass er das Kontowechsel-service der Bank Austria in Verbindung mit der Kündigung jenes Kontos in Anspruch nimmt;
- gegen den Verbraucher bereits wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Bank Austria oder eines seiner Mitarbeiter ein Strafverfahren anhängig ist oder der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist;
- die Voraussetzungen nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) für eine Kontoeröffnung werden nicht erfüllt;
- der Kunde kann keine Wohnsitz- bzw. Zustelladresse bekanntgeben (als Zustelladresse kann beispielsweise die Postadresse einer Betreuungseinrichtung oder eines Stellbevollmächtigten angegeben werden, an welche die Bank Austria für den Kunden bestimmte Poststücke senden kann);
- es liegen gegen den Verbraucher Sanktionen der Vereinten Nationen oder der europäischen Union vor, die einer Kontoeröffnung entgegenstehen.

2. Besonderheiten des Basiskontos:

Die Punkte II. – VIII. dieses Informationsblattes gelten mit folgenden Abweichungen auch für das Basiskonto:

2.1. Leistungsumfang

- Das Basiskonto wird in Euro geführt.
- Das Basiskonto ermöglicht die Ausführung von Überweisungen (einschließlich Daueraufträgen) und von Lastschriften zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto von einem Zahlungsdienstleister geführt wird, der seinen Sitz innerhalb von Österreich oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes hat.
- Bei Abschluss eines separaten Kartenvertrages über die Ausgabe einer Debitkarte können Behebungen an Geldautomaten während und außerhalb der Öffnungszeiten der Bank Austria und Zahlungen im Zahlungskartensystem (an POS-Kassen) im Europäischen Wirtschaftsraum in Euro oder in anderen Währungen von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes vorgenommen werden.
- Bei Abschluss einer separaten Internet-Banking-Vereinbarung mit der Bank Austria können einzelne Zahlungsvorgänge zum Basiskonto auch online abgewickelt werden.
- Auf das Basiskonto können Barbeträge eingezahlt werden sowie Beträge unbar überwiesen werden.
- Von dem Basiskonto kann ein Guthaben an der Kassa einer Filiale der Bank Austria während ihrer Öffnungszeiten bar behoben werden.

- Dispositionen über das Basiskonto sind nur im Rahmen des bestehenden Kontoguthabens zulässig. Die Bank Austria wird Überschreitungen nur soweit zulassen, als diese Überschreitung zur Anlastung jener Gebühren und Entgelte notwendig ist, die aufgrund des Kontovertrages oder im Rahmen eines allenfalls vereinbarten Kartenvertrages oder in einer allenfalls vereinbarten Internet-Banking-Vereinbarung der Bank Austria geschuldet werden.

2.2. Entgelte

a. Sozial und wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher

Verbraucher, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, gelten als sozial oder wirtschaftlich besonders bedürftig und haben Anspruch auf das im „Aushang für Preise und Konditionen zum Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“ ausgewiesene ermäßigte Entgelt für wirtschaftlich oder sozial besonders schutzbedürftige Personen:

- Personen, die eine Leistung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen beziehen, die von den Ländern in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen wurden;
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen und gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben;
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 – ALVG, BGBl. Nr. 609/1977, ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens;
- Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, beziehen;
- Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die gemäß § 3 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes – RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, von der Rundfunkgebühr befreit sind;
- Personen, die nach den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes – FeZG, BGBl. I Nr. 142/2000, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt erhalten;
- Personen, die obdachlos im Sinne des § 1 Abs. 9 des Meldegesetzes – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, sind;
- Asylwerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005;
- Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Bestimmungen des § 46a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, geduldet ist;
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - a) einen Status als Obdachloser, Asylwerber, oder geduldeter Fremder haben
 - b) eine mit einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
 - c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen.

- d.) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, oder
 e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist.

b. Maximalentgelt

Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen (ausgenommen Soll- und Habenzinsen) Basiskonten werden dem Kunden von der Bank Austria spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten, wobei eine Erhöhung des für die in § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste vereinbarten Entgelts maximal bis zu dem in § 26 VZKG festgesetzten Betrag bzw. dem vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gem. § 26 Abs. 3 VZKG in Folge Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2015 im Bundesgesetzblatt kundgemachten Betrag möglich ist. Bei den gemäß § 26 Abs. 2 VZKG mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als sozial oder wirtschaftlich besonders schutzwürdig festgelegten Gruppen von Verbrauchern ist eine Erhöhung bis maximal den in § 26 Abs. 2 VZKG genannten Höchstbetrag bzw. den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gem. § 26 Abs. 3 VZKG in Folge Anpassung dieses Höchstbetrages an den Verbraucherpreisindex 2015 im Bundesgesetzblatt für diese Gruppen kundgemachten Betrag zulässig. Bei nicht in § 25 Abs. 2 VZKG genannten Diensten darf das Ausmaß der angebotenen Änderung der vereinbarten Entgelte das Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2000 nicht übersteigen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank Austria vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angebotenen Änderung kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank Austria den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. In diesem Änderungsangebot wird die Bank Austria ausdrücklich das Ausmaß und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderung bekannt geben. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt auf die unter II.2. dritter Absatz beschriebene Weise per Post oder über das Internet-Banking.

2.3. Kündigung

Abweichend zu Pkt II.3. kann die Bank Austria die zu einem Basiskonto auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- der Kunde das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat; oder;
- der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

Darüber hinaus kann die Bank Austria die zu einem Basiskonto auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen nur dann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn

- über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde; oder
- der Kunde in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat; oder
- der Kunde in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) genannten Dienste ermöglicht; oder
- gegen den Kunden wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Bank Austria oder eines ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben wird; oder
- der Kunde das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt hat; oder
- der Kunde eine Änderung des Rahmenvertrags (insbesondere des Basiskonto-Vertrags) abgelehnt hat, die die Bank Austria allen Inhabern von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) wirksam angeboten hat.

Die Kündigung eines Basiskontos durch das Kreditinstitut muss in Schriftform erfolgen und hat – sofern eine solche Mitteilung nicht der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde – den Kündigungsgrund zu enthalten.

Beschwerderecht nach VZKG

Im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos sowie der Kündigung eines Basiskontos hat der Kunde die Möglichkeit, Beschwerde bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, einzulegen oder sich an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, zu wenden, worauf das Kreditinstitut im Kündigungsschreiben bzw. im Schreiben betreffend Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos hinweisen wird.